

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 722/2001 des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003** 1
- Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 723/2001 des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001** ... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 724/2001 des Rates vom 4. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren** 16
- Verordnung (EG) Nr. 725/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 20
- Verordnung (EG) Nr. 726/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 73. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 22
- Verordnung (EG) Nr. 727/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 26. Einzelausschreibung 24
- Verordnung (EG) Nr. 728/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 245. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 25

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 729/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	26
Verordnung (EG) Nr. 730/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	32
★ Verordnung (EG) Nr. 731/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	33
★ Verordnung (EG) Nr. 732/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	34
★ Verordnung (EG) Nr. 733/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenstilllegung infolge ungünstiger Witterungsbedingungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft	36
Verordnung (EG) Nr. 734/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	37
Verordnung (EG) Nr. 735/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	40
Verordnung (EG) Nr. 736/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den im April 2001 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	47
Verordnung (EG) Nr. 737/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	48
Verordnung (EG) Nr. 738/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	49
Verordnung (EG) Nr. 739/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	51
Verordnung (EG) Nr. 740/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	53
Verordnung (EG) Nr. 741/2001 der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	55

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/296/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 29. März 2001 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 951)	58
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/297/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Swasiland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 963)	61
2001/298/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG des Rates sowie der Entscheidung 94/273/EG der Kommission hinsichtlich des Schutzes von Tieren beim Transport ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 965)	63
2001/299/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 980)	69
2001/300/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) insbesondere bei Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 984)	71
2001/301/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1100)	73

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 722/2001 DES RATES
vom 4. April 2001**

**über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen
Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Regierung der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die
Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Entsprechend dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire ⁽³⁾ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens festzulegen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 26. Mai 2000 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fischereimöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fischereimöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung

der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fischereimöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Grundfischfang:

Spanien: 600 BRT

b) Thunfischfang:

i) Thunfischwadenfänger

Frankreich: 18 Schiffe

Spanien: 21 Schiffe

ii) Oberflächen-Langleinenfischer

Spanien: 15 Schiffe

Portugal: 5 Schiffe

iii) Thunfischfänger mit Angeln

Frankreich: 7 Schiffe

Spanien: 5 Schiffe.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fischereimöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 87.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 1.2.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. April 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fischereimöglichkeiten werden ab 1. Juli 2000 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

- a) Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren, Kopffüßern und Grundfischen: 600 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- b) Thunfischfänger mit Angeln: 12 Schiffe;
- c) Oberflächen-Langleinensfischer: 20 Schiffe;
- d) Thunfischwadenfänger: 39 Schiffe.

Artikel 2

Die Fischereimöglichkeiten nach Artikel 1 können auf Antrag der Europäischen Gemeinschaft einvernehmlich erweitert werden, soweit hierdurch die rationelle Bewirtschaftung der Meeresschätze von Côte d'Ivoire nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich nach Artikel 3 Absatz 1 zeitanteilig entsprechend erhöht.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Gegenleistung für die Fischereimöglichkeiten gemäß Artikel 1 wird auf 957 500 EUR jährlich festgesetzt (davon 275 000 EUR als finanzieller Ausgleich und 682 500 EUR für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieses Protokolls).

(2) Die finanzielle Gegenleistung für den Thunfischfang gilt für ein jährliches Fangvolumen von 8 500 Tonnen in ivorischen Gewässern. Überschreitet das Volumen der von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der Fischereizone von Côte d'Ivoire getätigten Fänge diese Menge, so wird der genannte Betrag entsprechend erhöht.

(3) Der finanzielle Ausgleich ist spätestens am 31. Dezember jedes Jahres zu zahlen. Die Verwendung dieses finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung von Côte d'Ivoire.

(4) Der finanzielle Ausgleich wird auf das Konto Nr. ... der Staatskasse bei der Caisse autonome d'amortissement überwiesen.

Artikel 4

Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 werden 682 500 EUR jährlich für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen gemäß nachstehender Aufteilung verwendet:

1. Finanzierung von wissenschaftlichen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von Côte d'Ivoire: 90 000 EUR;
2. Finanzierung von technischen Programmen: 250 000 EUR;
3. Unterstützung der für die Überwachung der Fischerei zuständigen Stellen: 100 000 EUR;
4. Unterstützung des Ministeriums für Fischerei bei der Ausarbeitung der Politiken und Strategien für die Entwicklung der Fischerei und der Aquakultur: 50 000 EUR;
5. institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 110 000 EUR;
6. Finanzierung von Stipendien, Praktika und Seminaren in verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen, die für die Fischerei von Belang sind, sowie Kosten der Teilnahme an internationalen Tagungen im Bereich der Fischerei: 50 000 EUR;
7. Beiträge für internationale Organisationen: 32 500 EUR.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden Beträge und unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon.

Diese jährlichen Beträge werden den betreffenden Stellen spätestens am 31. Dezember jedes Jahres zur Verfügung gestellt und je nach vorgesehener Verwendung auf die vom Ministerium für Fischerei mitgeteilten Bankkonten der zuständigen ivorischen Behörden überwiesen.

Das Ministerium für Fischerei legt der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire spätestens vier Monate nach dem Tag, an dem sich der Abschluss des Protokolls jährt, einen ausführlichen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse vor. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann beim Ministerium für Fischerei weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen anfordern und nach Konsultation mit den Behörden von Côte d'Ivoire die betreffenden Zahlungen im Lichte der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen überprüfen.

Artikel 5

Versäumt es die Europäische Gemeinschaft, ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 nachzukommen, so können die sich für die Republik Côte d'Ivoire aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt werden.

Artikel 6

(1) Sollte der Fischfang in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Côte d'Ivoire aufgrund höherer Gewalt unmöglich sein, so kann die Zahlung der finanziellen Gegenleistung durch die Europäische Gemeinschaft, wenn möglich nach vorheriger Konsultation zwischen den beiden Parteien, ausgesetzt werden.

(2) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, nachdem in Konsultationen zwischen den beiden Parteien festgestellt worden ist, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

Artikel 7

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
Es gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

ANHANG

„ANHANG

zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone von Côte d'Ivoire durch die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft

A. BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG DER LIZENZEN

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die Delegation der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) in Côte d'Ivoire beim ivoirischen Ministerium für Fischerei einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will.

Der Antrag ist auf dem zu diesem Zweck von Côte d'Ivoire vorgesehenen Formular nach dem Muster in Anlage 1 zu stellen.

Jedem Antrag auf eine Fanglizenz ist ein Beleg über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafен- und Dienstleistungsgebühren.

Die ivoirischen Behörden teilen vor Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Bankangaben für die Zahlung der Gebühren mit.

Die Lizenz wird auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Auf Antrag der Kommission wird jedoch im Fall höherer Gewalt die Lizenz eines Fischereifahrzeugs durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren Daten wie das zu ersetzende Schiff ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Fischereifahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission in Côte d'Ivoire an das ivoirische Ministerium für Fischerei zurück.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, dass die Lizenz des vorherigen Fischereifahrzeugs nicht länger gültig ist und durch diese neue Lizenz ersetzt wird.

Für die verbleibende Geltungsdauer ist keine Gebühr nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

1. Die Lizenzen werden der Delegation der Kommission in Côte d'Ivoire binnen 30 Tagen nach Eingang der Anträge übergeben.
2. Das Original der Lizenz ist jederzeit an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen ivoirischen Behörden vorzulegen.

Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer werden von den ivoirischen Behörden jedoch in die den ivoirischen Kontrollbehörden übermittelte Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe aufgenommen, sobald die ivoirischen Behörden den von der Kommission übermittelten Nachweis über die Vorschusszahlung erhalten haben. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine (per Fax übermittelte) Kopie der bereits erteilten Lizenz an Bord des Fischereifahrzeugs mitgeführt werden.

3. Trawler, die nach Artikel 2 des Abkommens Fischfang betreiben dürfen, müssen den zuständigen ivoirischen Behörden jede Änderung der Merkmale des Fischereifahrzeugs mitteilen, die im Antrag gemäß Anlage 1 angegeben und bei Erteilung der Lizenzen in diese eingetragen wurden.
4. Erhöht sich die Tonnage (BRT) eines Trawlers, so ist ein neuer Lizenzantrag zu stellen.

B. BESTIMMUNGEN FÜR THUNFISCHFÄNGER MIT ANGELN, THUNFISCHWADENFÄNGER UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER

1. Die Lizenz gilt für die Dauer eines Jahres. Sie kann verlängert werden.
2. Die Lizenzgebühren sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von Côte d'Ivoire gefangener Tonne festgesetzt.
3. Die Lizenzen für Thunfischfänger mit Angeln, Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer werden erteilt, nachdem ein pauschaler Vorschuss von 375 EUR für jeden Thunfischfänger mit Angeln, 2 750 EUR für jeden Thunfischwadenfänger und 1 000 EUR für jeden Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist.
4. Die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird von der Kommission am Ende jedes Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die von jedem Reeder mitgeteilt und von den für die Überprüfung der Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten wie dem IRD (Institut de Recherche pour le Développement — Forschungsinstitut für Entwicklung), dem IEO (Instituto Español de Oceanografía — Spanisches Ozeanographisches Institut) und dem IPIMAR (Instituto Português de Investigação Marítima — Portugiesisches Institut für Meeresforschung) einerseits sowie dem Ozeanographischen Forschungszentrum von Côte d'Ivoire andererseits bestätigt worden sind. Diese Abrechnung wird den ivoirischen Fischereidienststellen und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Die Reeder überweisen den ivoirischen Fischereidienststellen etwaige offen stehende Beträge spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Endabrechnung.

Erreicht die Endabrechnung dagegen nicht den vorstehend genannten Vorschuss, so wird der entsprechende Restbetrag dem Reeder nicht erstattet.

5. Die ivoirischen Behörden übermitteln vor dem Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Angaben zu dem für die Überweisung der Gebühren zu benutzenden Bankkonto.

C. BESTIMMUNGEN FÜR FROSTERTRAWLER

1. Die Lizenzen für Frostertrawler haben eine Geltungsdauer von einem Jahr, von sechs oder von drei Monaten. Sie können verlängert werden.
2. Die Gebühren für die Jahreslizenzen sind auf 168 EUR/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

Die Gebühren für die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von weniger als zwölf Monaten sind zeitanteilig zu entrichten. Bei Halbjahreslizenzen wird ein Zuschlag von 3 % und bei Vierteljahreslizenzen von 5 % erhoben.

D. FANGMELDUNGEN

1. Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone von Côte d'Ivoire Fischfang betreiben dürfen, müssen ihre Fänge den Fischereidienststellen über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire und mit Kopie an diese Delegation wie folgt melden:
 - a) Trawler füllen Fangmeldungen nach dem Muster in Anlage 2 aus. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln;
 - b) Thunfischfänger mit Angeln, Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jeden Fangeinsatz in der Fischereizone von Côte d'Ivoire ein Fischereilogbuch nach dem Muster in Anlage 3 (Oberflächen-Langleinenfischer) bzw. dem Muster in Anlage 4 (Waden- und Angelfischer). Das Fischereilogbuch ist auch auszufüllen, wenn nichts gefangen wurde.

Dieses Formular wird entweder den zuständigen Diensten des Ozeanographischen Forschungszentrums von Côte d'Ivoire im Hafen ausgehändigt oder denselben Diensten innerhalb von 45 Tagen nach Abschluss der Fangreise in der Fischereizone von Côte d'Ivoire übersandt.

Eine Kopie dieser Dokumente wird den unter Abschnitt B Nummer 4 genannten wissenschaftlichen Instituten zugestellt.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen. In dem oben genannten Logbuch ist für die Zeiten, in denen das Schiff sich außerhalb der Gewässer von Côte d'Ivoire befand, die Angabe „Außerhalb AWZ von Côte d'Ivoire“ einzutragen.

2. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behalten sich die ivoirischen Behörden das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung der verlangten Formalität auszusetzen. In diesem Fall wird die Delegation der Kommission in Côte d'Ivoire unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

E. ANLANDUNG VON FÄNGEN

Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer, die ihre Fänge in einem Hafen von Côte d'Ivoire anlanden, bemühen sich darum, ihre Beifänge den ivoirischen Marktteilnehmern im Rahmen des freien Wettbewerbs zu den örtlichen Marktpreisen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem beteiligen sich die Thunfischfänger der Gemeinschaft an der Versorgung der ivoirischen Thunfischkonservenindustrie zu einem Preis, der von den Reedern der Gemeinschaft und den ivoirischen Marktteilnehmern auf der Grundlage gängiger Weltmarktpreise einvernehmlich festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt in konvertibler Währung. Das Anlandungsprogramm ist einvernehmlich zwischen den Reedern der Gemeinschaft und den ivoirischen Marktteilnehmern zu erstellen.

F. FISCHEREIZONEN

1. Zum Schutz der Laichplätze und der handwerklichen Fischerei ist den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im Besitz einer Fanglizenz sind, die Ausübung der Fischereitätigkeit nach Artikel 2 des Abkommens in folgendem Gebiet untersagt:
 - dem Küstenstreifen von 12 Seemeilen für Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer,
 - dem Küstenstreifen von 6 Seemeilen für Frostertrawler,
 - dem Streifen zwischen der Küste und der Isobathe von 200 m für Thunfischwadenfänger der Frosterflotte.
2. Thunfischfängern mit Angeln, die lebenden Köder fischen, ist es jedoch gestattet, zur Deckung ausschließlich des eigenen Bedarfs in der vorstehend festgelegten Sperrzone Köderfische zu fangen.

G. EINLAUFEN IN DIE FISCHEREIZONE UND AUSLAUFEN

Die Schiffe sind gehalten, den ivoirischen Behörden binnen drei Stunden nach jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus der Fischereizone sowie alle drei Tage während ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern von Côte d'Ivoire ihre Position und die an Bord befindlichen Fänge direkt zu melden, vorzugsweise per Fax (225 21 35 04 09) oder per Funk (...) oder Fernschreiben (...), wenn das Schiff nicht mit Fax-Gerät ausgerüstet sein sollte.

Die Faxnummer und die Funkfrequenz werden bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt.

Sowohl die ivoirischen Behörden als auch die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Meldungen bzw. der Funk-Meldebestätigungen auf, bis die Gebührendabrechnung gemäß Abschnitt B von beiden Parteien gebilligt worden ist.

Ein Fahrzeug, das beim Fischfang angetroffen wird, ohne die ivoirischen Behörden entsprechend unterrichtet zu haben, wird als Fischereifahrzeug ohne Lizenz angesehen.

H. MASCHENGRÖSSE

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen beträgt

- a) 40 mm für Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren;
- b) 70 mm für Frostertrawler für den Fang von Kopffüßern;
- c) 60 mm für Frostertrawler für den Fang von Fischen;
- d) im Thunfischfang gelten die von der ICCAT empfohlenen internationalen Normen.

I. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Reeder, denen die im Abkommen vorgesehenen Fanglizenzen erteilt wurden, fördern die praktische Berufsausbildung von Staatsbürgern von Côte d'Ivoire im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen:

1. Die Reeder von Trawlern verpflichten sich zur Beschäftigung von
 - einem Seemann auf Schiffen mit weniger als 250 BRT;
 - zwei Seeleuten auf Schiffen zwischen 250 BRT und 300 BRT;
 - drei Seeleuten auf Schiffen mit mehr als 300 BRT.

Reeder von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinenfischern verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen ivoirische Staatsbürger zu beschäftigen:

- Die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln beschäftigt für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone von Côte d'Ivoire vier Seeleute aus Côte d'Ivoire. Die Verpflichtung zur Anheuerung von Seeleuten auf Thunfischfängern mit Angeln umfasst maximal einen Seemann pro Schiff;
- die Flotte der Thunfischwadenfänger beschäftigt 30 Seeleute aus Côte d'Ivoire;
- die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigt für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone von Côte d'Ivoire vier Seeleute aus Côte d'Ivoire. Die Verpflichtung zur Anheuerung von Seeleuten auf Oberflächen-Langleinenfischern umfasst maximal einen Seemann pro Schiff.

Auf Antrag der Reeder können über die genannten Grenzen hinaus noch weitere ivoirische Seeleute angeheuert werden.

Die Reeder wählen die ivoirischen Seeleute unter von den zuständigen Behörden anerkannten professionellen Seeleuten aus.

2. Die Heuer dieser Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den ivoirischen Fischereibehörden in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen; sie geht zu Lasten der Reeder und muss die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).
3. Werden keine Seeleute angeheuert, so müssen die Reeder von Thunfischfängern mit Angeln, Thunfischwadenfängern und Oberflächen-Langleinenfischern für die Zeit des Fangeinsatzes einen Pauschalbetrag in Höhe der entsprechenden Löhne zahlen.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von ivoirischen Seeleuten verwendet und ist auf das von den ivoirischen Fischereibehörden angegebene Konto zu überweisen.

4. Jedes Fischereifahrzeug muss, vorbehaltlich der Zustimmung seines Kapitäns, einen von den zuständigen ivoirischen Behörden vorgeschlagenen Praktikanten an Bord nehmen. Der Praktikant wird an Bord so weit möglich ebenso behandelt wie Personal desselben Rangs. Die Kosten für den Aufenthalt dieses Praktikanten werden von Côte d'Ivoire übernommen.

J. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

Auf Ersuchen der Behörden von Côte d'Ivoire müssen die in der AWZ von Côte d'Ivoire fischenden Fischereifahrzeuge einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen, der wie ein Offizier behandelt wird. Dies gilt im Rahmen des Möglichen auch für seine Unterbringung. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den ivoirischen Behörden festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit.

Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fischereitätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur ivoirischen Fischereizone im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fischereitätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
- geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes;
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von Côte d'Ivoire mit Kopie an die Delegation der Kommission übersandt wird.

Der Reeder oder sein Vertreter und die ivoirischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Einschiffung des Beobachters fest. Die Reeder der Trawler überweisen den Behörden von Côte d'Ivoire gleichzeitig mit der Zahlung der Gebühr einen Betrag von 4 EUR/BRT jährlich zeitanteilig für jedes Fischereifahrzeug, das seine Fangtätigkeit in den Gewässern von Côte d'Ivoire ausübt. Dieser Betrag wird auf ein von den ivoirischen Behörden angegebenes Konto überwiesen. Die Reeder der Thunfischwadenfänger, der Thunfischfänger mit Angeln und der Oberflächen-Langleinenfischer leisten bei der Regierung von Côte d'Ivoire eine Zahlung von 10 EUR täglich für jeden an Bord genommenen Beobachter. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen von Côte d'Ivoire übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Vergütung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden von Côte d'Ivoire.

K. INSPEKTION UND KONTROLLE

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, sind gehalten, auf Ersuchen der ivoirischen Behörden jeden mit Kontrollen und der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten Beamten von Côte d'Ivoire an Bord kommen zu lassen und ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

L. VERFAHREN

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen dieses Abkommens seiner Fangtätigkeit nachgeht, in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Côte d'Ivoire aufgebracht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire binnen drei Arbeitstagen zu verständigen. Gleichzeitig ist ihr ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Aufbringung zu übermitteln.
2. Bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes getroffen werden (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Beweise für den mutmaßlichen Verstoß), findet innerhalb eines Arbeitstags nach Eingang der genannten Informationen eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission in Côte d'Ivoire, dem Fischereiamt und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnimmt. Bei dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Sachverhalts zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus. Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle aufgrund der Aufbringung getroffenen Maßnahmen informiert.

3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.
 4. Konnte die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und muss sich der Kapitän infolgedessen vor einem zuständigen Gericht von Côte d'Ivoire verantworten, so setzt die zuständige Behörde binnen zwei Arbeitstagen nach Abschluss des Vergleichsverfahrens bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung eine angemessene Bankkaution fest. Die Bankkaution wird von der zuständigen Behörde freigegeben, sobald der Kapitän des betreffenden Schiffes durch gerichtliche Entscheidung von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen wird.
 5. Das Schiff und seine Besatzung werden freigegeben,
 - nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
 - sobald die Zahlung der etwaigen Geldstrafe eingegangen ist (Vergleichsverfahren) oder
 - nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).
 6. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass die Anwendung dieses Verfahrens Schwierigkeiten aufwirft, so kann sie eine dringliche Konsultation beantragen.
-

Anlage 1

MINISTERIUM FÜR TIERISCHE ERZEUGUNG
Postfach V 84, Abidjan
(Republik Côte d'Ivoire)

REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE
UNION-DISZIPLIN-ARBEIT

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE

TEIL A

- 1. Name des Eigners/Reeders:
- 2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
- 3. Name des Eigners/Reeders:
-
-

TEIL B

(Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen)

- 1. Geltungsdauer:
- 2. Name des Fischereifahrzeugs:
- 3. Baujahr:
- 4. Ursprungsflagge:
- 5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit:
- 6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:
- 7. Erwerbsjahr:
- 8. Heimathafen und Registriernummer:
- 9. Fangzonen:
- 10. Art der Fischerei:
- 11. Bruttoregistertonnen (BRT):
- 12. Nettoregistertonnen (NRT):
- 13. Funkrufzeichen:
- 14. Länge über alles (in m):
- 15. Vorsteven (in m):
- 16. Seitenhöhe (in m):
- 17. Rumpfmateral:
- 18. Maschinenleistung:
- 19. Geschwindigkeit (Knoten):
- 20. Kabinen:
- 21. Tank Fassungsvermögen (in m³):
- 22. Kapazität der Fischladeräume (in m³):
- 23. Gefrierkapazität (in t/24 Std.) und Gefriersystem:
- 24. Rumpffarbe:
- 25. Farbe der Aufbauten:
- 26. Besatzungsmitglieder:

27. Funkanlage:

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

28. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell

- 29. Verwendete Hilfsboote (je Fischereifahrzeug):
- 29.1. Bruttoregistertonnen:
- 29.2. Länge über alles (in m):
- 29.3. Vorsteven (in m):
- 29.4. Seitenhöhe (in m):
- 29.5. Rumpfmateral:
- 29.6. Maschinenleistung:
- 29.7. Geschwindigkeit (Knoten):
- 30. Hilfsgeräte zur Fischortung aus der Luft (auch wenn nicht an Bord installiert):
- 31. Heimathafen:
- 32. Name des Kapitäns:
- 33. Anschrift:
- 34. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage:

- drei Farbfotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsboote und des Hilfsgeräts zur Fischortung aus der Luft;
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Bescheinigung, dass der Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist.

.....
(Tag der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

Anlage 4

THUNFISCHWADENFÄNGER — THUNFISCHEFÄNGER MIT ANGELN

NAME DES SCHIFFS

SCHIFFSFÜHRER

Blatt Nr.

AUSLAUFHAFEN:

DATUM: UHRZEIT:

LOG:

AUSLAUFHAFEN:

DATUM: UHRZEIT:

LOG:

Datum	Position, Zeitpunkt des Fischzugs bzw. 12 Uhr mittags	HOL-Nummer	Geschätze Fangmengen								Fisch-tank-nummer	Bemerkungen Kurre oder Exloration — Discards/Vögel — Art der Schwärme, Mischung von Arten — Verschiedene Probleme — auf einen Fischzug verwendete Zeit	Treibgut	Wetterlage				Hub-schrauber
			Weißer Thun		Gestreifter Thun		Großaugenthun		Andere Art					Ober-fläche	Strö-mungen Richtung/ Geschwin-digkeit	Sicht (Meilen) Himmel	Seegang Wind	
			Größe kg	Tonnen-gewicht t	Größe kg	Tonnen-gewicht t	Größe kg	Tonnen-gewicht t	Größe kg	Tonnen-gewicht t								
INSGESAMT*																		

VERORDNUNG (EG) Nr. 723/2001 DES RATES**vom 4. April 2001****über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas ⁽³⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt) haben zwischen den beiden Parteien Verhandlungen stattgefunden, um das am 25. Juni 1997 paraphierte Protokoll ⁽⁴⁾, dessen Geltungsdauer am 30. Juni 2000 abgelaufen ist, zu verlängern.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 16. Juni 2000 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 (nachstehend „Protokoll“ genannt) paraphiert.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste

Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt ⁽⁵⁾.

Artikel 2

(1) Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) Thunfischwadenfänger:
 - Frankreich 19 Schiffe
 - Spanien 10 Schiffe
 - Italien 1 Schiff
- b) Oberflächen-Langleinenfischer:
 - Spanien 25 Schiffe
 - Portugal 5 Schiffe
- c) Thunfischfänger mit Angeln:
 - Frankreich 8 Schiffe

(2) Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. April 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 288.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 28.2.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1998, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 329 vom 27.12.2000, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 724/2001 DES RATES**vom 4. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für eine erfolgreiche Ausübung verschiedener Formen der Fischerei und die Erhaltung der Fischereiressourcen sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽⁴⁾ klargestellt oder berichtigt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Bei jeder Fangreise, auf der ausschließlich geschleppte oder gezogene Netze eines Maschenöffnungsbereichs verwendet wurden, sind Anlandungen verboten, wenn die Fänge, die in den in den Anhängen I bis V aufgeführten Regionen oder geographischen Gebieten getätigt und an Bord behalten wurden, nicht den einschlägigen in dem entsprechenden Anhang festgelegten Bedingungen entsprechen.“

2. Artikel 5 Absatz 5 wird gestrichen.

3. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(1) a) Grundschieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Schlepnetze, die in einem beliebigen Umfang des eigentlichen Steerts, ausschließlich der Verbindungsstellen und Laschverstärkungen, mehr als 100 Maschen aufweisen, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder verwendet werden. Diese

Vorschrift gilt für Grundschieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze, deren Maschenöffnung in dem Bereich zwischen 90 und 119 mm liegt.“

4. In Artikel 7

a) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a) müssen Grundschieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Schlepnetze, deren Maschenöffnung im Bereich 70 bis 79 mm liegt, mit einem Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr ausgestattet sein.“

b) endet Absatz 5 nach „70 mm oder mehr“ wie folgt:

„oder mit einem Trenngitter ausgestattet, dessen Verwendung nach den Bedingungen von Artikel 46 festgelegt wird.“

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dredgen sind von den Bestimmungen des Artikels 4 ausgenommen. Auf Fangreisen, auf denen Dredgen mitgeführt werden, ist es jedoch verboten,

a) Meerestiere umzuladen und

b) Meerestiere in gleich welcher Menge an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, ein Gewichtsanteil von mindestens 95 % entfällt dabei auf Muscheln.“

6. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) a) Bei Fängen von Taschenkrebsen, die mit Korbreusen getätigt wurden, darf bis zu 1 % des Gewichts aller während einer Fangreise an Bord behaltenen oder am Ende einer Fangreise angelandeten Fänge von Taschenkrebsen oder Teilen davon aus abgetrennten Scheren bestehen.

b) Bei Fängen von Taschenkrebsen, die mit anderen Fanggeräten als Korbreusen getätigt wurden, dürfen bis zu 75 kg abgetrennte Scheren zu jedem Zeitpunkt einer Fangreise an Bord behalten oder am Ende einer Fangreise angelandet werden.“

7. In Artikel 22 Absatz 3 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 264.⁽²⁾ Stellungnahme vom 1.3.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 20.12.2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2000 (AbL. L 148 vom 22.6.2000, S. 1).

8. In Artikel 28 Absatz 1
- a) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
- „a) Vom 1. Oktober bis zum darauf folgenden 31. Januar in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 43° 46,5' nördlicher Breite, 7° 54,4' westlicher Länge
 - 44° 01,5' nördlicher Breite, 7° 54,4' westlicher Länge
 - 43° 25' nördlicher Breite, 9° 12' westlicher Länge
 - 43° 10' nördlicher Breite, 9° 12' westlicher Länge.“
- b) wird Buchstabe b) gestrichen.
9. Der Titel von Artikel 29 erhält folgende Fassung: „In einem bedeutenden Schollenaufwuchsgebiet geltende Bedingungen“.
10. Anhang VI wird ersetzt durch den Wortlaut in Anhang I dieser Verordnung.
11. In Anhang X
- a) erhält Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. Kombination von Maschenöffnungen: 16 bis 31 mm + \geq 100 mm
- Der an Bord behaltene Fang besteht zu mindestens 20 % aus einer Mischung von Garnelen (*Pandalus montagui*, *Crangon* spp. und *Palaemon* spp.).“
- b) erhält Nummer 4 folgende Fassung:
- „4. Kombination von Maschenöffnungen: 80 bis 99 mm + \geq 100 mm
- Der an Bord behaltene Fang besteht zu mindestens 45 % aus einer Mischung der in Anhang I als Zielarten für Maschenöffnungen von 80 bis 99 mm angegebenen Meerestiere.“
12. In Anhang XII
- beträgt die Mindestgröße für Scholle (*Pleuronectes platessa*) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat 27 cm;
- wird in Bezug auf die Mindestgröße von 15 cm für Stöcker (*Trachurus* spp.) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat folgende Fußnote aufgenommen:
- „Für Blauen Stöcker (*Trachurus picturatus*), der in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestgröße“;
- wird der Eintrag „Riesentrogmuschel (*Spisula solidissima*)“ ersetzt durch den Eintrag „Riesentrogmuschel (*Spisula solida*)“ und
- beträgt die Mindestgröße für Langusten (*Palinurus* spp.) in Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat 95 mm;
- wird für die Art Taschenkrebs (*Cancer pagurus*) der Eintrag „ICES-Bereiche IVb, IVc südlich von 56° N: 115 mm“ durch „ICES-Bereiche IVb, IVc südlich von 56° N: 130 mm, außer in dem Gebiet, das durch einen Punkt auf 53° 28' 22" nördlicher Breite, 0° 09' 24" östlicher Länge an der Küste Englands, eine gerade Verbindungslinie zwischen diesem Punkt und einem Punkt auf 53° 28' 22" nördlicher Breite, 0° 22' 24" östlicher Länge, die 6-Meilen-Grenze des Vereinigten Königreichs und eine gerade Verbindungslinie zwischen einem Punkt auf 51° 54' 06" nördlicher Breite, 1° 30' 30" östlicher Länge und einem Punkt an der Küste Englands auf 51° 55' 48" nördlicher Breite, 1° 17' 00" östlicher Länge begrenzt wird und in dem die Mindestanlandegröße 115 mm beträgt.“
13. In Anhang XIII
- werden in Nummer 3 die Worte „und Langusten“ gestrichen;
 - wird folgende neue Nummer angefügt:
- „8. Die Größe von Langusten wird, wie in Schaubild 7 gezeigt, als Panzerlänge von der Spitze des Rostrums bis zum Mittelpunkt des äußeren Randes des Panzers gemessen.“
- wird das Schaubild in Anhang II dieser Verordnung als Schaubild 7 eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. April 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

ANHANG I

„ANHANG VI

STATIONÄRE FANGGERÄTE: *Region 1 und 2*

Art	Maschenöffnung					
	10-30 mm	50-70 mm	90-99 mm	100-119 mm	120-219 mm	≥ 220 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)		*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)		*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Hornhechte (<i>Belone</i> spp.)		*	*	*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)			*	*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)			*	*	*	*
Kleingefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus canicula</i>)			*	*	*	*
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)			* ⁽¹⁾	*	*	*
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)				*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) ⁽²⁾			* ⁽¹⁾	*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)			* ⁽¹⁾	*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)			* ⁽¹⁾	*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)				*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)				*	*	*
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) ⁽³⁾					*	*
Leng (<i>Molva molva</i>)					*	*
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)					*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) ⁽³⁾					*	*
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)					*	*
Großgefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus stellaris</i>)					*	*
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)					*	*
Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>)					*	*
Alle sonstigen Meerestiere						* ⁽⁴⁾

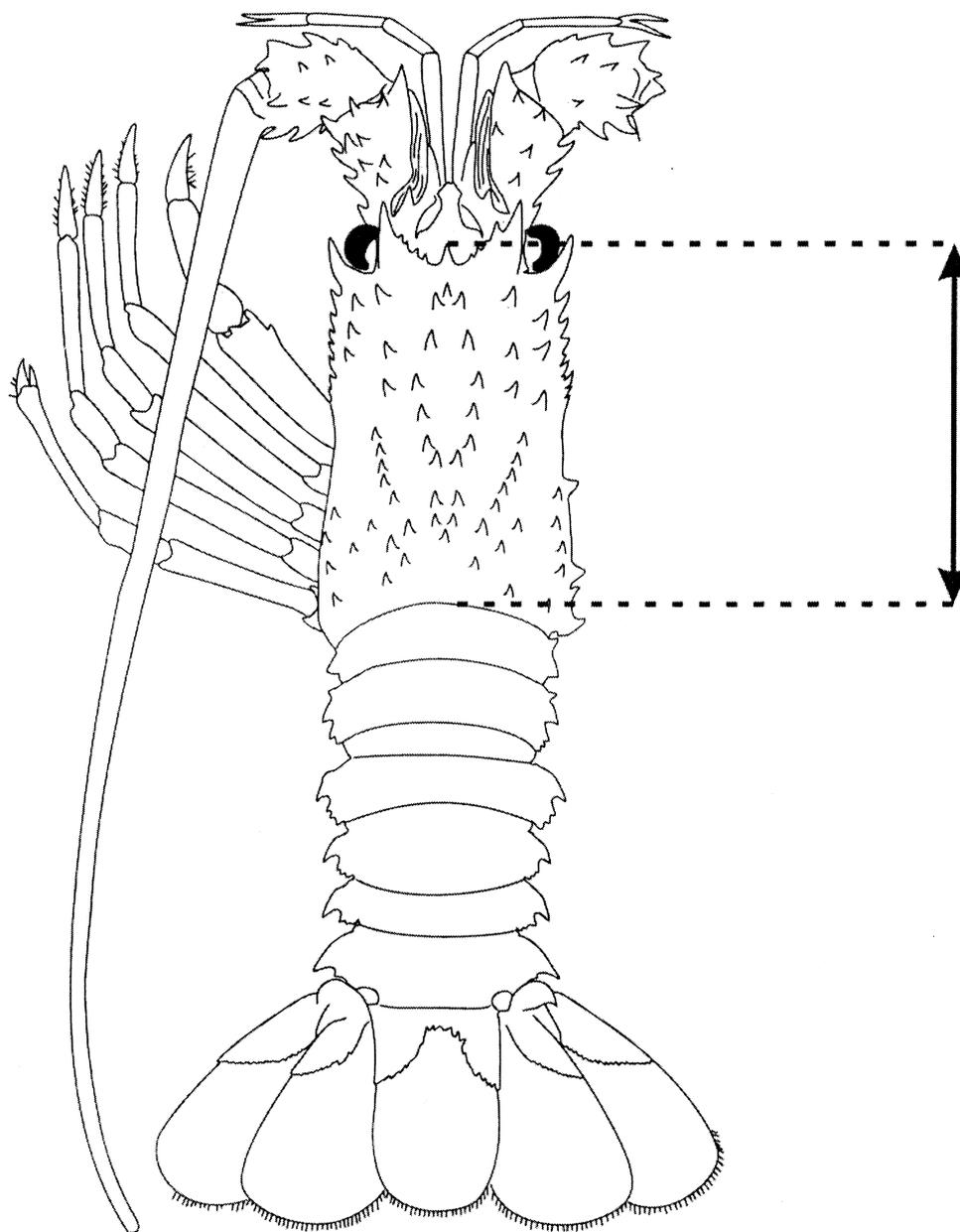
⁽¹⁾ Gilt nur in den ICES-Bereichen VIIId und IIIa und in der Nordsee.

⁽²⁾ Im ICES-Bereich VIIe beträgt die Mindestmaschenöffnung 90 mm.

⁽³⁾ In den ICES-Bereichen VIIId und VIIe beträgt die Mindestmaschenöffnung 110 mm.

⁽⁴⁾ An Bord behaltene Seeteufelsfänge (*Lophius* spp.) aus den ICES-Gebieten VI und VII in einem Umfang von mehr als 30 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs aus diesen Gebieten müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr getätigt worden sein.“

ANHANG II



VERORDNUNG (EG) Nr. 725/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	109,3	
	204	94,0	
	212	121,4	
	999	108,2	
0707 00 05	052	106,4	
	628	144,3	
	999	125,4	
0709 90 70	052	99,1	
	204	46,2	
	999	72,7	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	80,5	
	204	47,5	
	212	46,6	
	220	57,2	
	600	58,3	
	624	52,4	
	999	57,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	94,9	
	388	92,4	
	400	93,4	
	404	89,4	
	508	85,1	
	512	87,6	
	528	92,8	
	720	92,7	
	804	108,2	
	999	92,9	
	0808 20 50	388	85,5
		512	71,9
		528	80,2
999		79,2	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 726/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 73. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 73. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 73. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	199	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	144	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	—	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	—	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 727/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufpreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 26. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufpreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufpreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 26. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 10. April 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufpreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 728/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 245. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 245. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 729/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	39,95 237,51 365,14	549,68 262,04 1 611,46	78,13 31,46 25,03	298,14 77 348,37	13 611,97 88,03	6 646,64 8 008,67
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	37,65 223,88 344,17	518,13 246,99 1 518,95	73,64 29,65 23,59	281,02 72 907,73	12 830,50 82,98	6 265,05 7 548,89
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	156,97 933,33 1 434,83	2 160,02 1 029,69 6 332,34	307,02 123,63 98,34	1 171,55 303 945,02	53 489,06 345,93	26 118,36 31 470,56
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	50,45 299,96 461,14	694,21 330,93 2 035,16	98,67 39,73 31,61	376,52 97 685,21	17 190,91 111,18	8 394,21 10 114,36
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 505,29	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,63	412,57 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	11,53 68,55 105,39	158,65 75,63 465,10	22,55 9,08 7,22	86,05 22 324,42	3 928,71 25,41	1 918,36 2 311,48
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 679,05	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 46,54	554,45 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	116,28 691,35 1 062,83	1 600,00 762,72 4 690,58	227,42 91,58 72,85	867,81 225 142,70	39 621,22 256,24	19 346,78 23 311,35
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 825,94	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 56,61	674,38 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	55,18 328,11 504,41	759,34 361,98 2 226,10	107,93 43,46 34,57	411,85 106 850,54	18 803,85 121,61	9 181,80 11 063,34
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	138,63 824,27 1 267,16	1 907,61 909,36 5 592,39	271,14 109,18 86,85	1 034,65 268 428,40	47 238,75 305,50	23 066,37 27 793,16
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	a) b) c)	355,25 2 112,25 3 247,20	4 888,41 2 330,32 14 330,92	694,82 279,79 222,57	2 651,37 687 868,24	121 052,90 782,88	59 109,34 71 222,09

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	171,85 1 021,77 1 570,79	2 364,71 1 127,26 6 932,41	336,11 135,34 107,66	1 282,57 332 748,00	58 557,89 378,71	28 593,43 34 452,83
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	169,71 1 009,07 1 551,27	2 335,31 1 113,25 6 846,24	331,93 133,66 106,33	1 266,63 328 611,74	57 829,98 374,00	28 238,00 34 024,56
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 441,82	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 98,82	1 177,26 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	394,90 2 348,00 3 609,62	5 434,00 2 590,40 15 930,41	772,37 311,01 247,41	2 947,29 764 641,74	134 563,71 870,25	65 706,58 79 171,24
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	397,04 2 360,69 3 629,14	5 463,39 2 604,41 16 016,55	776,54 312,69 248,75	2 963,23 768 776,64	135 291,38 874,96	66 061,90 79 599,37
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	182,80 1 086,86 1 670,86	2 515,34 1 199,07 7 374,02	357,52 143,96 114,52	1 364,27 353 944,54	62 288,11 402,83	30 414,88 36 647,53
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	100,11 595,23 915,06	1 377,54 656,68 4 038,43	195,80 78,84 62,72	747,15 193 839,99	34 112,48 220,61	16 656,90 20 070,25
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	2 154,59 12 810,61 19 694,03	29 647,80 14 133,18 86 915,95	4 214,01 1 696,88 1 349,85	16 080,35 4 171 867,98	734 176,54 4 748,09	358 493,61 431 956,51
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	262,33 1 559,75 2 397,84	3 609,76 1 720,78 10 582,44	513,08 206,60 164,35	1 957,86 507 945,19	89 389,56 578,10	43 648,34 52 592,80
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	85,14 506,24 778,25	1 171,59 558,50 3 434,66	166,53 67,06 53,34	635,45 164 860,03	29 012,51 187,63	14 166,62 17 069,66
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 613,12	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 110,56	1 317,12 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	100,00 594,55 914,02	1 375,98 655,93 4 033,85	195,58 78,75 62,65	746,30 193 620,42	34 073,84 220,36	16 638,03 20 047,52

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	180,96 1 075,91 1 654,02	2 490,00 1 186,99 7 299,71	353,92 142,51 113,37	1 350,52 350 377,93	61 660,45 398,77	30 108,40 36 278,24
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	109,09 648,61 997,13	1 501,10 715,58 4 400,64	213,36 85,91 68,34	814,16 211 225,56	37 172,04 240,40	18 150,87 21 870,36
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	147,86 879,14 1 351,51	2 034,60 969,90 5 964,66	289,19 116,45 92,63	1 103,52 286 296,88	50 383,30 325,84	24 601,83 29 643,27
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	108,94 647,72 995,75	1 499,03 714,59 4 394,57	213,07 85,80 68,25	813,04 210 934,35	37 120,79 240,07	18 125,84 21 840,21
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	79,68 473,77 728,34	1 096,46 522,68 3 214,40	155,85 62,76 49,92	594,70 154 287,42	27 151,91 175,60	13 258,10 15 974,97
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	82,98 493,35 758,44	1 141,77 544,28 3 347,23	162,29 65,35 51,98	619,27 160 663,36	28 273,97 182,85	13 805,99 16 635,13
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	230,97 1 373,30 2 111,20	3 178,24 1 515,08 9 317,39	451,74 181,91 144,70	1 723,81 447 224,15	78 703,71 509,00	38 430,51 46 305,73
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	55,53 330,16 507,56	764,10 364,25 2 240,04	108,61 43,73 34,79	414,43 107 519,52	18 921,57 122,37	9 239,28 11 132,61
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	100,24 596,03 916,28	1 379,39 657,56 4 043,85	196,06 78,95 62,80	748,15 194 100,22	34 158,28 220,91	16 679,26 20 097,20
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	170,28 1 012,44 1 556,44	2 343,10 1 116,96 6 869,06	333,04 134,11 106,68	1 270,85 329 707,09	58 022,74 375,25	28 332,12 34 137,97

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	71,44 424,75 652,97	983,00 468,60 2 881,78	139,72 56,26 44,76	533,16 138 322,29	24 342,33 157,43	11 886,20 14 321,93
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	88,77 527,80 811,40	1 221,51 582,29 3 580,99	173,62 69,91 55,61	662,52 171 883,27	30 248,48 195,62	14 770,14 17 796,85
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	137,22 815,89 1 254,29	1 888,23 900,13 5 535,57	268,39 108,07 85,97	1 024,14 265 701,36	46 758,84 302,40	22 832,04 27 510,80
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	666,67 3 963,84 6 093,70	9 173,58 4 373,07 26 893,40	1 303,89 525,05 417,67	4 975,56 1 290 853,12	227 167,80 1 469,15	110 924,55 133 655,33
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	443,51 2 636,99 4 053,90	6 102,83 2 909,23 17 891,15	867,43 349,29 277,86	3 310,05 858 755,11	151 126,03 977,37	73 793,85 88 915,77
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	232,41 1 381,83 2 124,31	3 197,99 1 524,49 9 375,27	454,55 183,04 145,60	1 734,52 450 002,31	79 192,62 512,16	38 669,24 46 593,38
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	197,89 1 176,61 1 808,82	2 723,04 1 298,08 7 982,90	387,04 155,85 123,98	1 476,92 383 170,02	67 431,29 436,09	32 926,26 39 673,54
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	130,68 777,00 1 194,51	1 798,23 857,22 5 271,73	255,59 102,92 81,87	975,32 253 036,99	44 530,13 287,99	21 743,77 26 199,53
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	103,36 614,56 944,77	1 422,28 678,01 4 169,58	202,16 81,40 64,76	771,42 200 135,38	35 220,36 227,78	17 197,87 20 722,08
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 632,79 9 708,13 14 924,52	22 467,68 10 710,40 65 866,59	3 193,46 1 285,93 1 022,94	12 186,00 3 161 522,29	556 373,19 3 598,20	271 673,40 327 345,00
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	2 145,22 12 754,88 19 608,36	29 518,83 14 071,70 86 537,86	4 195,68 1 689,50 1 343,98	16 010,40 4 153 720,10	730 982,83 4 727,44	356 934,14 430 077,47
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	85,34 507,41 780,05	1 174,30 559,79 3 442,61	166,91 67,21 53,47	636,92 165 241,28	29 079,60 188,06	14 199,38 17 109,13

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	332,01	4 568,53	649,35	2 477,88	113 131,83	55 241,53
		b)	1 974,03	2 177,83	261,48	642 857,71	731,65	66 561,69
		c)	3 034,72	13 393,18	208,00			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	382,60	5 264,74	748,31	2 855,49	130 372,18	63 659,88
		b)	2 274,86	2 509,72	301,32	740 823,87	843,15	76 705,13
		c)	3 497,19	15 434,19	239,70			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	377,29	5 191,59	737,91	2 815,81	128 560,68	62 775,34
		b)	2 243,25	2 474,84	297,14	730 530,27	831,43	75 639,33
		c)	3 448,60	15 219,74	236,37			

VERORDNUNG (EG) Nr. 730/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.
- (4) Durch die einstweilige Einstellung des Donauhandels hat sich der Transport von Mais mit Ursprung in Donauanrainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, zur iberischen Halbinsel erheblich verteuert. Der auf diese Einfuhren erhobene Zoll spiegelt somit nicht mehr den tatsächlichen Umfang der Transportkosten wider. Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen,

ist daher für die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen eine zusätzliche Kürzung des Einfuhrzolls vorzusehen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 14. Juni 2001 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Für Einfuhren mit Ursprung in Donauanrainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, wird die im Rahmen der Ausschreibungen gewährte Zollkürzung um zusätzlich 10 EUR/t erhöht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 731/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2001 ⁽⁴⁾, sieht eine Verlängerung der Anwendungsdauer bestimmter vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobener Bestimmungen bis zum 31. März 2001, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung, vor. Da diese Durchführungsbestimmungen jedoch bis zum 31. März 2001 noch nicht vollständig festgelegt sein werden, sollte die Gültigkeit mehrerer der vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen um eine kurze zusätzliche Frist verlängert werden.
- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 selbst enthalten oder durch die bis jetzt verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen worden sind.
- (3) Die Annahme von Durchführungsbestimmungen ist in einigen Bereichen, und hier besonders hinsichtlich der Beschreibung, Bezeichnung und Aufmachung sowie des

Schutzes bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors, weniger weit vorangekommen, was an der Kompliziertheit und Sensibilität der vom Rat in diesem Kapitel behandelten Fragen und den direkten Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft und in Drittländern liegt. Daher empfiehlt sich die Festlegung einer zusätzlichen Übergangsfrist in diesem Bereich, um eine eingehende Erörterung zu ermöglichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. Mai 2001“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. Mai 2001“ ersetzt.
3. In Teil B des Anhangs wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. Mai 2001“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 732/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1535/2000 ⁽⁴⁾, regelt insbesondere die Übermittlung der Angaben betreffend die Erzeugnismengen, für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der verschiedenen Einfuhrregelungen erteilt worden sind.
- (2) Die Mitteilung dieser Art von Angaben ist auch für die Lizenzen vorzusehen, die für die Einfuhren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission vom 9. November 1998 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 ⁽⁵⁾ erteilt werden, und für die Einfuhren aus den westlichen Balkanländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 ⁽⁷⁾.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 wird wie folgt geändert:

a) Dem Artikel 7 Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

„6. spätestens am 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat die Erzeugnismengen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission ^(*) Einfuhrlizenzen erteilt wurden, aufgeschlüsselt nach KN-Code und Ursprungsland (IDES-Informatikcode: 6);

7. spätestens am 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat die Erzeugnismengen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates ^(**) Einfuhrlizenzen erteilt wurden, aufgeschlüsselt nach KN-Code und Ursprungsland (IDES-Informatikcode: 6).

^(*) ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 7.

^(**) ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.“

b) Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben gemäß Artikel 7 Nummern 6 und 7 für die Monate Januar, Februar und März 2001 spätestens am 31. Mai 2001 aufgeschlüsselt nach Monaten mit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 174 vom 9.7.1999, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 79.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenstilllegung infolge ungünstiger Witterungsbedingungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anspruch auf die Flächenzahlung im Rahmen der allgemeinen Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist mit einer Verpflichtung zur Stilllegung der Flächen verbunden.
- (2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 556/2001 ⁽⁴⁾, festgelegt wurden, muss die Stilllegung spätestens am 15. Januar beginnen, und die stillgelegten Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- (3) Infolge ungünstiger Witterungsbedingungen wurde den Erzeugern mit der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 ⁽⁵⁾ zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2001 ⁽⁶⁾, erlaubt, bestimmte Kulturen bis spätestens 31. März 2001 zu ernten, ohne dass dies der Anerkennung der

Flächen als ordnungsgemäß stillgelegt entgegensteht, sofern der Erzeuger nachweist, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Wegen der anhaltenden Niederschläge in bestimmten Regionen der Gemeinschaft muss die Fristverlängerung bis zum 30. April auf alle Kulturen ausgedehnt werden, die normalerweise vor Anfang Januar geerntet sein müssten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 erhält folgende Fassung:

„— die Ernte bis spätestens 30. April 2001 stattgefunden hat,“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	213,13	70,26	102,23	0,00	159,85
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	213,13	70,26	102,23	0,00	159,85
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	213,13	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	327,50	253,43	245,95	252,28	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	212,41	218,74	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,54	33,54	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2884/2000⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,6840
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,6840
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,7450
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	59,40
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	62,50
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	67,30
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	67,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,5940
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,6730
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	12,80
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	59,90
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	63,20
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	68,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	68,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	69,00
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	69,70
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	76,20
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	74,50	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,5990
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,6320
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	82,70	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,6800
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	86,30	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,2370
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	90,50	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,1500	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,77
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	93,10	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	81,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	35,00	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	36,72	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	90,00	A24		EUR/100 kg	78,60	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,29
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	92,42	A24		EUR/100 kg	78,66	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,98
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
	L04	EUR/100 kg	101,62	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	33,29
	400	EUR/100 kg	45,30		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	116,37	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	46,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	116,37	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	101,62
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	45,30
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91	
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35	
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	111,41	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	48,10	A24	EUR/100 kg	86,27	
	A01	EUR/100 kg	128,55	L04	EUR/100 kg	75,02	
	L02	EUR/100 kg	34,22	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27	
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	107,11	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,80	A24	EUR/100 kg	108,62	
	A01	EUR/100 kg	124,18	L04	EUR/100 kg	94,85	
	A00	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	35,80	
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32
	A24	EUR/100 kg	124,18	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	36,80	L04	EUR/100 kg	102,43	
	A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg	44,60	
0406 90 75 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	39,60	L04	EUR/100 kg	102,43	
0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	106,91	400	EUR/100 kg	30,20	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	108,07	
0406 90 76 9400	400	EUR/100 kg	16,70	L04	EUR/100 kg	93,90	
	A01	EUR/100 kg	108,07	400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07	
	L03	EUR/100 kg	—	A00	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	96,98	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	84,68	0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,98	A24	EUR/100 kg	102,23	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	86,17	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	20,80	
0406 90 78 9100	A24	EUR/100 kg	108,62	A01	EUR/100 kg	102,23	
	L04	EUR/100 kg	94,85	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,62	A24	EUR/100 kg	103,32	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	87,41	
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	22,80	
	A24	EUR/100 kg	102,45	A01	EUR/100 kg	103,32	
	L04	EUR/100 kg	90,24	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	102,45	A24	EUR/100 kg	108,62	
0406 90 78 9900	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	92,87	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	25,80	
	A24	EUR/100 kg	102,26	A01	EUR/100 kg	108,62	
	L04	EUR/100 kg	87,50	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 78 9900	A01	EUR/100 kg	102,26	A24	EUR/100 kg	117,90	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	102,43	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	30,20	
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L04	EUR/100 kg	92,78				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15	0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 736/2001 DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den im April 2001 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 885/2000 der Kommission vom 28. April 2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000 sieht vor, dass die Mengen, für die bis zum 28. Februar 2001 keine Anträge auf eine Einfuhrlizenz gestellt werden, neu zugeteilt werden.
- (2) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 489/2001 der Kommission ⁽²⁾ werden die Stückzahlen an männlichen Jungrindern festgesetzt, die unter bestimmten Bedin-

gungen bis zum 30. Juni 2001 eingeführt werden können.

- (3) Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, überschreiten die verfügbaren Mengen. Daher ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000 ein Prozentsatz für die anteilige Kürzung der beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 885/2000 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird in Höhe von bis zu 0,1284 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 39.⁽²⁾ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 737/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 18 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. April 2001 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 642/2001 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 642/2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 642/2001 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	40,10	40,10

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 738/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2624/2000 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2800/2000⁽⁴⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2624/2000 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2624/2000, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,10 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,10 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	76,19 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,10 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	40,10 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 739/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 554/2001 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 636/2001 ⁽⁴⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 554/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 554/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,89 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,09 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,89 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,09 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,10
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,10
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,10
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 740/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission
vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch
die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 611/
2001 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 20.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. April 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,57	4,01
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,57	9,25
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,57	3,82
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,57	8,82
1701 91 00 ⁽²⁾	27,14	11,66
1701 99 10 ⁽²⁾	27,14	7,14
1701 99 90 ⁽²⁾	27,14	7,14
1702 90 99 ⁽³⁾	0,27	0,38

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 741/2001 DER KOMMISSION
vom 11. April 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	1,59	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	1,59	0,00
	mittlerer Qualität	27,49	17,49
	niederer Qualität	57,73	47,73
1002 00 00	Roggen	42,88	32,88
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	42,88	32,88
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	42,88	32,88
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	68,43	58,43
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	68,43	58,43
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	42,88	32,88

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. März 2001 bis 10. April 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	129,72	126,24	107,30	92,34	215,02 (**)	205,02 (**)	125,32 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	41,11	16,98	5,67	9,93	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	17,86	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf/Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,48 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 29,90 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. März 2001

zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 951)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/296/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽²⁾ wurde für die Verbringung bestimmter als Haustiere gehaltener Fleischfresser in das Hoheitsgebiet bestimmter tollwutfreier Mitgliedstaaten eine Alternativregelung zur Quarantäne vorgesehen. Diese Regelung setzt die Überprüfung der Wirksamkeit der bei diesen Tieren durchgeführten Impfung durch Antikörpertitration voraus.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde das AFSSA-Laboratorium, Nancy, Frankreich, als Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfung verantwortlich ist.
- (3) Im Rahmen der Alternativmaßnahmen zur Quarantäne wurde ein Eignungsprüfungsverfahren für die Titration von Tollwutantikörpern bei geimpften als Haustiere gehaltenen Fleischfressern entwickelt.
- (4) Das AFSSA-Laboratorium, Nancy, wird das Eignungsprüfungsverfahren vornehmen, um zu beurteilen, welche Laboratorien zur Durchführung der serologischen Tests bei tollwutgeimpften Fleischfressern zugelassen werden.
- (5) Mehrere Mitgliedstaaten haben die Zulassung von Laboratorien für die Durchführung von Analysen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei

bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern beantragt.

- (6) Das AFSSA-Laboratorium, Nancy, hat die Anträge der Mitgliedstaaten geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung der Kommission übermittelt.
- (7) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Ergebnisse ein Verzeichnis der Laboratorien aufstellen, die für die Durchführung der serologischen Titration bei tollwutgeimpften Fleischfressern zugelassen sind.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen und zur Durchführung der Analysen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustieren gehaltenen Fleischfressern zugelassenen Laboratorien sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

ANHANG

NAMEN DER LABORATORIEN

Belgien

Institut Pasteur de Bruxelles
642, rue Engeland
B-1180 Bruxelles

Dänemark

Danish Veterinary Institute for Virus Research
Lindholm
DK-4771 Kalvehave

Deutschland

1. Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin, Justus-Liebig-Universität Giessen
Frankfurter Straße 107
D-35392 Giessen
2. Eurovir Hygiene-Institut
Dr. Thraenhart
Biotechnologiepark
D-14943 Luchenwalde
3. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern
Veterinärstraße 2
D-85764 Oberschleißheim

Griechenland

Center of Athens Veterinary Institutions Virus Department
25, Neapoleos Str
GR-153 10 Ag. Paraskevi, Athens

Spanien

Laboratorio Central de Veterinaria de Santa Fe
Camino del Jau, s/n
E-18320 Santa Fe (Granada))

Frankreich

1. AFSSA Nancy
Domaine de Pixérécourt
BP 9
F-54220 Malzeville
2. Laboratoire vétérinaire départemental de la Haute-Garonne
78, rue Boudou
F-31140 Launaguet
3. Laboratoire départemental de la Sarthe
128, rue de Beaugé
F-72018 Le Mans Cedex 2

Italien

1. Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie
Via Romea 14/A
I-35020 Legnaro (PD)
2. Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise
Via Campio Boario
I-64100 Teramo

Österreich

Bundesanstalt für Veterinärmedizinische Untersuchung Mödling
Robert-Koch-Gasse 17
A-2340 Mödling

Finnland

National Veterinary and Food Research Institute
PL 368 (Hämeentie 57)
FIN-00231 Helsinki

Schweden

National Veterinary Institute
BMC, Box 585
S-751 23 Uppsala

Vereinigtes Königreich

Veterinary Laboratories Agency
Virology Department
Woodaan Lane, New Haw, Addelstone
Surrey, KT15 3NB
United Kingdom

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. März 2001****zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Swasiland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 963)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/164/EG ⁽⁴⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt worden.
- (2) Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Swasiland ist zulässig, seit dieses Land von der Europäischen Gemeinschaft amtlich als frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) anerkannt worden ist.
- (3) Am 22. Dezember 2000 wurde in Swasiland ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche im Zinyane Dip Tank in der Northern Hhohho Region im seuchenfreien Gebiet bestätigt.
- (4) Die Seuchenlage erlaubt es nicht, regionale Maßnahmen anzuwenden, um einen Teil des Landes als frei von der Maul- und Klauenseuche anzuerkennen.

- (5) Die Viehbestände in der Gemeinschaft könnten somit durch die Einfuhr von Paarhufer-Erzeugnissen ernstlich gefährdet werden.
- (6) Daher ist die Einfuhr von Fleisch der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Tierarten aus Swasiland in die EG auszusetzen.
- (7) Die Entscheidung 1999/283/EG ist entsprechend zu ändern.
- (8) Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Seuchenlage überprüft.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/283/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 40.

ANHANG

„ANHANG II

MUSTER — OBLIGATORISCHE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN

Land	Code	Frisches Fleisch für den Verzehr								Frisches Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	
Botsuana	BW	—		—		—		D		—
	BW-01	A	a	—		C	a	D		—
Marokko	MA	—		—		—		D		—
Madagaskar	MG	—		—		—		—		—
Namibia	NA	—		—		—		D		—
	NA-01	A	a	—		C	a	D		—
Swasiland	SZ	—		—		—		D		—
	SZ-01	—		—		—		D		—
Südafrika	ZA	—		—		—		D		—
	ZA-01	A	a	—		C	a	D		—
Simbabwe	ZW	—		—		—		—		—
	ZW-01	A	a, c	—		—		—		—

⁽¹⁾ BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III dieser Entscheidung festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Tierkategorien und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, dass die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG des Rates sowie der Entscheidung 94/273/EG der Kommission hinsichtlich des Schutzes von Tieren beim Transport

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 965)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 95/29/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer vii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehen, hat die Kommission am 6. Dezember 2000 einen Bericht⁽⁵⁾ über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport verabschiedet.
- (2) Angesichts der Schlussfolgerungen dieses Berichts und insbesondere zur Sensibilisierung der für die Bescheinigungen zuständigen Tierärzte für ihre Pflichten im Hinblick auf den Schutz von Tieren beim Transport müssen die Tiergesundheitsbescheinigungen ergänzt werden.
- (3) Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/504/EG⁽⁷⁾, die Richtlinie 90/426/EWG des

Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt⁽⁹⁾, die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG der Kommission⁽¹¹⁾, die Richtlinie 92/65/EWG, und die Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen⁽¹²⁾, sollten daher entsprechend geändert werden.

- (4) Die in diese Entscheidung zusätzlich aufgenommene Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Anhänge der Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG und 91/68/EWG werden gemäß Anhang I der vorliegenden Entscheidung geändert.
- (2) Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird durch Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.
- (3) Der Anhang der Entscheidung 94/273/EG wird durch Anhang III der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

⁽⁵⁾ KOM(2000) 809.

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽⁷⁾ ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽⁹⁾ Akte über die Bedingungen für den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und über die Anpassungen der die Union begründenden Verträge, Anhang I — Liste nach Artikel 29 der Beitrittsakte — V. Landwirtschaft — E. Veterinär- und Tierzuchtrecht (AbL. C 241 vom 29.8.1994, S. 132).

⁽¹⁰⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1994, S. 37.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft Tiere, für die ab dem 31. Juli 2001 eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

Anhang F erhält folgende Fassung:

a) In Abschnitt C des Bescheinigungsmusters 1 wird in der nummerierten Liste der Anforderungen folgende Nummer angefügt:

„6. die genannten Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ⁽¹²⁾.“

⁽¹²⁾ Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

Finden die Bestimmungen der Entscheidung 2000/504/EG ⁽¹⁾ Anwendung, wird der vorstehende Absatz als Nummer 7 angefügt.

b) In Abschnitt C des Bescheinigungsmusters 2 wird in der nummerierten Liste der Anforderungen folgende Nummer angefügt:

„6. die genannten Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ⁽⁸⁾.“

⁽⁸⁾ Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

2. Die Richtlinie 90/426/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Anhang B wird in der Bescheinigung folgender Buchstabe angefügt:

„f) es war zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ^(e).“

^(e) Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

b) In Anhang C wird in Abschnitt IV des Bescheinigungsmusters folgende Nummer angefügt:

„6. es/sie war(en) zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ^(d).“

^(d) Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

3. Die Richtlinie 91/68/EWG wird wie folgt geändert:

Anhang E wird wie folgt geändert:

Folgendes wird angefügt als

— Punkt G von Abschnitt V des Bescheinigungsmusters I,

— Punkt H von Abschnitt V des Bescheinigungsmusters II,

— Punkt K von Abschnitt V des Bescheinigungsmusters III:

„sie waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ⁽⁷⁾.“

⁽⁷⁾ Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 6.

ANHANG II

Der Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG E

BESCHEINIGUNG

1. Absender (Name und vollständige Anschrift):	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
	Nr. Original ^(a)
	2. Herkunftsmitgliedstaat:
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:
	5. Anschrift: — des Ursprungsbetriebs oder der amtlich zugelassenen Ursprungseinrichtung bzw. des amtlich zugelassenen Ursprungsinstituts oder -zentrums ^(b) — des Bestimmungsbetriebs oder des Bestimmungshandelsunternehmens bzw. der amtlich zugelassenen Bestimmungseinrichtung oder des amtlich zugelassenen Bestimmungsinstituts ^(b)
6. Verladeort:	
7. Transportmittel:	
8. Art:	
9. Anzahl der Tiere/Bienenstöcke/Lose von Königinnen (mit Begleitbienen) ^(b) :	
10. Angaben zur Identifizierung des Loses:	
11. BESTÄTIGUNGSVERMERK ^(c) Der Unterzeichnete bestätigt, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG waren ^(d) ^(e) . Ausgefertigt in, am	
Unterschrift	
Name in Großbuchstaben:	
Amtsbezeichnung:	

^(a) Für jedes Los wird eine gesonderte Bescheinigung vorgelegt; das Original der Bescheinigung ist mit der Sendung bis zum endgültigen Bestimmungsort mitzuführen. Seine Geltungsdauer beträgt zehn Tage.

^(b) Nichtzutreffendes streichen.

^(c) Gemäß den Artikeln 5 bis 11 der Richtlinie 92/65/EWG in den 24 Stunden vor dem Verladen der Tiere auszufüllen.

^(d) Diese Anforderung gilt für folgende Arten: Affen (Simiae und Prosimiae), Huftiere anderer als der von den Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG und 91/68/EWG genannten Arten, Hasentiere, Hunde und Katzen.

^(e) Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von den Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

ANHANG III

Der Anhang der Entscheidung 94/273/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

MUSTER

VETERINÄRBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen

HUNDE/KATZEN ⁽²⁾ ⁽³⁾

Versandmitgliedstaat:

I. Anzahl der Tiere

II. Identifizierung der Tiere

Anzahl Tiere	Art/Rasse	Alter oder Geburtsdatum	Geschlecht	Farbe	Art und Musterung des Fells	Im implantierten Transponder verschlüsselte Kennnummer

III. Herkunft der Tiere

Anschrift des eingetragenen Betriebs
.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt
von:
(Ort)

nach:
(Bestimmungsort)

auf dem ⁽⁴⁾ Schienen-, Straßen-, Luft-, Seeweg ^(?):

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name und Anschrift des Empfängers:
.....

⁽¹⁾ Veterinärbescheinigungen dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die mit ein und demselben Transportmittel befördert werden, aus ein und demselben Betrieb stammen und ein und demselben Empfänger zugeführt werden.
⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽³⁾ Die Bescheinigung gilt nur für jeweils eine der beiden Tierarten.
⁽⁴⁾ Bei Lkws, Lieferwagen oder Pkws die Zulassungsnummer, bei Flügen die Flugnummer, bei Booten/Schiffen den Schiffsnamen und bei Schienentransporten die voraussichtlichen Ankunftsdaten und -zeiten angeben.

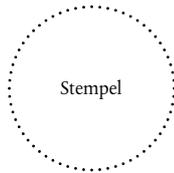
V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitszeichen;
- b) sie wurden vor mindestens sechs Monaten gegen Tollwut und — im Fall von Hunden — gegen Staupe geimpft;
- c) wie wurden zwischen dem ersten und dritten Monat nach der Erstimpfung oder Wiederholungsimpfung gegen Tollwut serologisch getestet. Diese Untersuchung ergab einen Titer an protektiven Antikörpern von mindestens 0,5 IE und wurde nach den Spezifikationen der Weltgesundheitsorganisation durchgeführt;
- d) der Inhaber des eingetragenen Betriebs bzw. sein Vertreter hat eine unterzeichnete Erklärung vorgelegt, wonach:
,das Tier/die Tiere ^(?) in einem eingetragenen Betrieb geboren und von Geburt an dort gehalten wurde(n) ^(?) und nicht mit tollwutgefährdeten Wildtieren in Berührung gekommen ist/sind ^(?).';
- e) sie waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ⁽⁹⁾.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der Untersuchung für die Dauer von zehn Tagen

Ausgestellt in, am
(Datum der Untersuchung)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder des für den Herkunftsbetrieb zuständigen und von der zuständigen Behörde entsprechend bevollmächtigten Tierarztes)

⁽⁹⁾ Diese Anforderung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. März 2001****zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 980)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/299/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/7/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/85/EG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/609/EG ⁽⁶⁾, ist das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.
- (2) Gemäß Teil VIII des Anhangs der Entscheidung 94/278/EG der Kommission ⁽⁷⁾ zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG zulassen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/611/EG ⁽⁸⁾, ist die Einfuhr von Eiern zum

Verzehr aus allen in der Entscheidung 94/85/EC aufgeführten Drittländern zugelassen.

- (3) Island hat beantragt, Eier zum Verzehr nach der Gemeinschaft ausführen zu dürfen, und es sind schriftliche Garantien übermittelt worden.
- (4) Die Prüfung dieser Garantien hat gezeigt, dass dieses Land die Anforderungen der Gemeinschaft für die Einfuhr von Geflügelfleisch und Eiern zum Verzehr erfüllt. Daher ist die Entscheidung 94/85/EG entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/85/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 5.1.2001, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31.⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.⁽⁷⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1994, S. 44.⁽⁸⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 64.

ANHANG

„ANHANG

Dieses Verzeichnis ist ein prinzipielles Verzeichnis, für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen

ISO-Code	Land	Frisches Geflügelfleisch	Besondere Bemerkungen
AR	Argentinien	×	
AU	Australien	×	
BG	Bulgarien	×	
BR	Brasilien	×	
CA	Kanada	×	
CH	Schweiz	×	
CL	Chile	×	
CN	China (Volksrepublik)	×	
CY	Zypern	×	
CZ	Tschechische Republik	×	
HR	Kroatien	×	
HU	Ungarn	×	
IL	Israel	×	
IS	Island	×	
KR	Korea (Republik)	×	
LI	Litauen	×	
MG	Madagaskar	×	
MT	Malta	×	
MY	Malaysia	×	Nur die malaysische Halbinsel (West-Malaysia)
NA	Namibia	×	Nur Straußenfleisch
NZ	Neuseeland	×	
PL	Polen	×	
RO	Rumänien	×	
SI	Slowenien	×	
SK	Slowakei	×	
TH	Thailand	×	
TN	Tunesien	×	
TR	Türkei	×	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	×	
UY	Uruguay	×	
ZA	Südafrika	×	
ZW	Simbabwe	×“	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) insbesondere bei Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 984)

(2001/300/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zusammenhang mit größeren MKS-Ausbrüchen in der Gemeinschaft und in Nachbarländern Ende der fünfziger Jahre wurde unter der Schirmherrschaft der FAO die Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFMD) gegründet.
- (2) Wegen der zunehmenden Gefahr durch die Einschleppung exotischer MKS-Stämme nach Europa, wurden die Mitgliedsländer der EUFMD in den sechziger Jahren aufgefordert, einen Treuhandfonds einzurichten, mit dem Sofortmaßnahmen in den Balkanländern, über die die Seuche hauptsächlich nach Kontinentaleuropa eingeschleppt wird, durchgeführt werden sollten. Dieser Fonds wurde später aufgeteilt in den Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC, in den die Mitgliedsländer einzahlen, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, und in den Treuhandfonds 909700/MTF/004/MUL, in den die Mitgliedsländer einzahlen, die damals nicht der Gemeinschaft angehörten bzw. ihr auch heute nicht angehören.
- (3) Der letzte Gemeinschaftsbeitrag zum Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC wurde anlässlich der MKS-Ausbrüche in den Balkanländern 1996 gemäß der Entscheidung 96/368/EG der Kommission vom 14. Juni 1996 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Albanien ⁽³⁾ und gemäß der Entscheidung 96/439/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽⁴⁾ geleistet.

- (4) Gemäß der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde die Impfung gegen MKS in der gesamten Gemeinschaft 1991 eingestellt. Die jüngsten Ausbrüche gab es 2000 in Griechenland nach Einschleppung aus einem Nachbarland und 2001 im Vereinigten Königreich.
- (5) In Nachbarländern der Mitgliedstaaten ist es jedoch in den letzten Jahren zu Ausbrüchen und in einigen Fällen sogar zu schweren Epidemien gekommen, die durch den Verkehr von Personen und Gütern, abgesehen von verbotenen Einfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen, sowie durch Transportmittel eingeschleppt werden und eine Gefahr für den Gesundheitsstatus der empfänglichen Tiere in der Gemeinschaft darstellen.
- (6) In Anbetracht des Auftretens neuer Virustypen und der regionalen Verschlechterung der Bekämpfungsmaßnahmen hat die Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit der EUFMD und mit Hilfe des Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC Notimpfkampagnen in der Türkei (1998) sowie in Transkaukasien (1999 und 2000) unterstützt.
- (7) Der Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC wurde seit seiner Einrichtung von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der Kommission und der EUFMD durch einen Briefwechsel über von der EUFMD vorgeschlagene Maßnahmen verwaltet.
- (8) Am 25. Februar 2000 prüfte am Sitz der FAO eine Sachverständigengruppe die Verfahren für die Verwaltung des Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC in Bezug auf die Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Durchführung genehmigter MKS-Bekämpfungsprogramme in Mitgliedsländern der EUFMD oder in Nachbarländern getätigt wurden.
- (9) Die Gruppe von Sachverständigen der Kommission und der FAO stellte nach einer Bewertung fest, dass die FAO-Vorschriften und Verfahren für die Verwaltung dieser Fonds denen entsprechen, die bei den Gemeinschaftsorganen angewandt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

- (10) Die Sachverständigengruppe empfahl eine Überarbeitung der Regeln und Verfahren für die Verwaltung des Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC, um ein formalisiertes Abkommen festzulegen. Die Regeln sollten sich an denen des Kooperationsprogramms für Nahrungsmittelsicherheit und seines Durchführungsabkommens orientieren, das im Jahr 2000 zwischen der Gemeinschaft und der FAO geschlossen wurde und als Ausgangspunkt für einen strukturierteren Ansatz und ein formalisiertes Vorgehen bei dieser traditionellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der FAO dienen kann.
- (11) Es scheint angebracht, den Gemeinschaftsbeitrag zum Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC auf einen Höchstbetrag von 1,8 Mio. EUR für einen Zeitraum von vier Jahren festzusetzen. Die Mittel des Treuhandfonds für das Jahr 2001 sollten sich zusammensetzen aus dem Saldo der Mittel zum 30. September 2000 und einem Gemeinschaftsbeitrag, der so bemessen ist, dass sich ein Gesamtbetrag von 1 Mio. USD ergibt. Spätere Entnahmen werden durch jährliche Einzahlungen ausgeglichen.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Saldo des Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC (TFEU 970089129) zum 30. September 2000 beträgt gemäß dem Abschlussbericht der 65. Sitzung des Exekutivausschusses der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche 226 404 USD.
- (2) Ab 1. Januar 2001 wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu dem Fonds gemäß Absatz 1 auf einen Höchstbetrag von 1 800 000 EUR für einen Zeitraum von vier Jahren festgesetzt.
- (3) Die erste Rate des Betrags gemäß Absatz 2 für das Jahr 2001 setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo gemäß Absatz 1 und
b) einem Gemeinschaftsbeitrag, der so bemessen ist, dass sich ein Gesamtbetrag von 1 000 000 USD ergibt.

(4) Die Ausgaben des Treuhandfonds in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 sind durch jährliche Gemeinschaftsbeiträge auszugleichen, die in den Jahren 2002, 2003, 2004 bzw. 2005 zu zahlen sind. Voraussetzung für diese Zahlungen ist jedoch, dass im Haushalt der Kommission entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die jährlichen Gemeinschaftsbeiträge gemäß Absatz 4 basieren auf der Bilanz der EUFMD, die der Jahrestagung des Exekutivausschusses oder der halbjährlichen Vollversammlung der EUFMD vorgelegt wird und durch ausführliche Dokumentationen gemäß den Vorschriften der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) zu belegen ist.

Artikel 2

(1) Zwischen der Europäischen Kommission und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen wird für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 2001, ein Durchführungsabkommen über die Verwendung und die Verwaltung des Treuhandfonds 911100/MTF/INT/003/EEC (TFEU 970089129) geschlossen.

(2) Der Treuhandfonds gemäß Artikel 1 wird nach dem in Absatz 1 genannten Durchführungsabkommen im Einvernehmen zwischen der Kommission und der EUFMD verwaltet.

(3) Der Generaldirektor der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Durchführungsabkommen gemäß Absatz 1 im Namen der Europäischen Kommission zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. April 2001****zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1100)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an verschiedene Arbeiten im Rahmen von Studien und Seminaren auf Gemeinschaftsebene ist der Aufbau des ANIMO-Netzes zu überprüfen, um ein Veterinärsystem einzuführen, das die verschiedenen informatisierten Anwendungen umfasst.
- (2) Die Entscheidung 92/486/EWG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/288/EG ⁽⁴⁾, ist daher zu ändern, um die Kontinuität des ANIMO-Netzes zu gewährleisten.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

Artikel 1

Dem Artikel 2a der Entscheidung 92/486/EWG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, dass die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.“

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

- 386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2000/287/EG der Kommission ^(*) ergibt.

(*) ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 12.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 291 vom 7.10.1992, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37.